

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 40 – 5. Juli 2019

Inhalt

Stadt Bartrup

336 Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes Bega

Stadt Bartrup

336 Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes Bega

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Bega im Kreis Lippe das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung vom 02. Februar 1995 und die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Bega vom 16.01.2015 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege an einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) im Rathaus II der Stadt Bartrup, Bauamt, Zimmer 14, Mittelstraße 32, 32683 Bartrup in der Zeit vom

12. Juli bis einschließlich 11. September 2019

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten

Mo. von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
 Di. von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
 Mi. von 08:30 – 12:00 Uhr
 Do. von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
 Fr. von 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung unter 05263/409-163 (Herr Kimbel, E-Mail: d.kimbel@bartrup.de) eingesehen werden

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zu der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **25. September 2019** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde), unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Bartrup, Der Bürgermeister, Mittelstraße 38, 32683 Bartrup oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden Ihre Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold enthalten.

Stellungnahmen, die bei der Stadt Bartrup eingereicht werden, werden an die Bezirksregierung Detmold zur Bearbeitung abgegeben.

Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen sind an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de zu versenden.

Bartrup, den 04.07.2019

Der Bürgermeister der Stadt Bartrup

Kr.Bi.Lippe 05.07.2019

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
 Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
 Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
 Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
 Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.